

Entwicklungsgebiet Herzo Base, Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

September 2010

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Gaby Töpfer-Hofmann



ANUVA
STADT- UND UMWELTPLANUNG

Allersberger Straße 185
Nürbanum A8
90461 Nürnberg
Tel.: 0911 / 46 26 27 – 6
Fax: 0911 / 46 26 27 – 70
Email: info@anuva.de
Internet: www.anuva.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung.....	17
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	17
1.2 Datengrundlagen.....	18
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	19
2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	21
2.1 Wirkfaktoren	21
2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	21
2.1.2 Baukörperbedingte Wirkprozesse.....	22
2.1.3 Nutzungsbedingte Wirkprozesse	22
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).....	24
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	24
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF – Continuous Ecological Functionality).....	24
4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
4.2.1 Säugetiere.....	26
4.2.2 Reptilien	28
4.2.3 Amphibien	31
4.2.4 Libellen.....	31
4.2.5 Käfer.....	31
4.2.6 Tagfalter	31
4.2.7 Nachtfalter.....	31
4.2.8 Muscheln und Schnecken.....	31
4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	32
4.3.1 Betroffenheit der Vogelarten	34
4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	56
4.4.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	56
4.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	56
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfach-lichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	57

5.1	Keine zumutbare Alternative	57
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	57
5.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	57
5.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	58
5.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	59
5.3	Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG)	60
6	Fazit	61
	Literaturverzeichnis	63

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Im weiteren Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten (Erfassung der Fledermäuse im Gebiet des Bebauungsplanes „World of Sports“)	26
Tab. 2:	Gefährdung der im Wirkraum potenziell vorkommenden Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL	28
Tab. 3:	Im Wirkraum vorkommende / potenziell vorkommende Vogelarten	33
Tab. 4:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	58
Tab. 5:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	59
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	70
B	Vögel.....	74
C	Weitere streng geschützte Arten.....	80

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt, plant die Entwicklung des ehemals vom amerikanischen Militär genutzten Gebiets Herzo Base (Abb. 1). Mehrere Bebauungspläne sind schon rechtskräftig und teilweise umgesetzt. Weitere Bauungen sind auf den übrigen Flächen noch geplant. Um nicht für jeden zukünftigen Bebauungsplan eine eigene artenschutzrechtliche Prüfung durchführen zu müssen, wird eine Prüfung insgesamt für die noch bestehenden un bebauten Offenlandflächen vorgesehen. Dabei soll auch ein Maßnahmenkonzept entwickelt werden, um für europarechtlich geschützte und sonstige streng geschützte Arten mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf zukünftige Bauungen zu vermeiden.

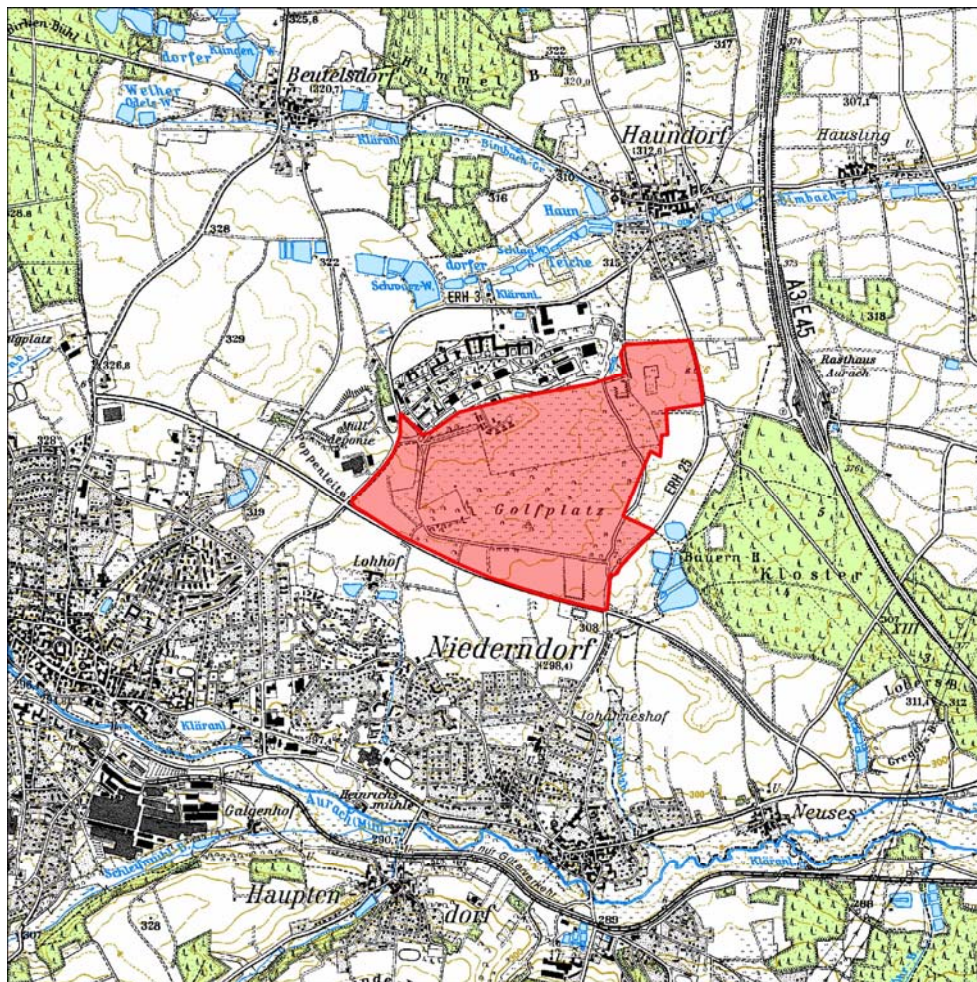


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets Herzo Base

Auf dem zu untersuchenden Gelände sind folgende Bebauungspläne rechtskräftig (vgl. Abb. 2 im Anhang):

- Nr. 50 Wohngebiet BA1; Bebauung z. T. erfolgt

- Nr. 52 Konferenzhotel; Bebauung z. T. erfolgt
- Nr. 53 Gewerbegebiet Süd; Bebauung z. T. erfolgt
- Nr. 54 adidas Sport Center

Zukünftige Bebauungspläne sind folgende:

- Wohngebiet BA 2 und 3
- Gewerbegebiet Nord

Insgesamt beträgt die Flächengröße für den zu untersuchenden Bereich 75 ha. Die internen Ausgleichsflächen (Grünflächen, Regenrückhaltebecken) betragen ca. 16 ha. Nördlich anschließend an das Konferenzhotel wurde der Bebauungsplan Nr. 51 „World of Sports“ im Jahr 2009 rechtskräftig. Dieses Gebiet wird durch die vorliegende saP nicht mehr betrachtet, da eine eigene Prüfung dafür in 2008 durchgeführt wurde (ANUVA 2008).

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Brutvogelkartierung (ANUVA 2008, 2009)
- Reptilien- und Amphibienerfassung (ANUVA 2009)
- Übersichtsbegehung über den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 51 „World of Sports – WOS“ im Mai 2008, Erfassung der Avifauna von Mai – Juni 2008, Erfassung der Fledermausfauna mit einem Ultraschalldetektor und Rufaufnahmen mit anschließender Rufanalyse im

Bereich der WOS (3 Begehungen von Juni - Juli 2008, Rufanalysen durch die Universität Erlangen-Nürnberg, Inst. f. Zoologie II, V. Runkel)

- Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen LfU (Stand 2008)
- Grünordnungsplan und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 54 „aSC“ (ANUVA 2008)
- Floraweb (BFN 2006)
- Brutvogelatlas (BEZZEL ET AL. 2005) und Fledermausatlas (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004),
- HAGEMEIJER & BLAIR 1997: „The EBCC Atlas of European Breeding Birds“
- PETERSEN, ELLWANGER ET AL. 2003, 2004, 2006: „Das europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie“,
- SCHLUMPRECHT & WAEBER 2003: Heuschrecken in Bayern
- KUHN & BURBACH 1998: Libellen in Bayern
- SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns
- KÖHLER & KLAUSNITZER 1998: Das Verzeichnis der Käfer Deutschlands
- Zoologischer Fachbeitrag zum Strukturplan Herzo-Base, Herzogenaurach (Büro Grebe, J. Schmidl 1993)
- Herzo-Base Herzogenaurach – Strukturkonzept (1994)
- Abstimmung der prüfrelevanten Arten mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Erlangen-Höchstadt (Herr Knetzger)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der aktuellsten, vorläufigen Fassung mit Stand 2/2009.

Bei der methodischen Vorgehensweise der vorliegenden Untersuchung und der daraus folgenden Beurteilung der Verbotstatbestände bzw. der Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung, erfolgte die Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung (EuGH, Urt. 10.01.2006, Rs. C-98/03, NuR 2006, 166; Urteil vom 16.3.2006, BVerwG 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2006 („Schönefeld“); Urteil vom 21.6.2006, BVerwG 9 A 28.05, ZUR 2006, S. 543 ff, „Ortsumgehung Stralsund“, BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007 zur geplanten „Westumfahrung Halle“, Urteil 05.03.2007, OVG Brandenburg 11 S 19.07, EuGH 2007 „Finnische Wölfe“ - Urteil vom 14.6.07, BVerwG, Urt. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07 („Bad Oeynhausen“), u.a.) sowie den Veröffentlichungen dazu (z.B. MAYR, E. M., LL. M. EUR. & L. SANKTJOHANSER, NuR 07/2006, GELLERMANN NUR 29/2007, TRAUTNER, J. 2008, TRAUTNER, J. & JOOS, R. 2008, ALBRECHT 2009).

Auf Grund der Lebensraumausstattung und der Lage wurde der Wirkraum auf Vorkommen von Vögeln, Amphibien und Reptilien untersucht.

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte in sechs Begehungen im Zeitraum von März bis Juni 2009. Das Gelände wurde flächendeckend auf Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Erfassung

der Amphibien- und Reptilienfauna wurde von April bis Mai 2009 durchgeführt. Wichtige Habitatstrukturen wie ephemere Gewässer wurden mehrmals auf artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten hin begangen. Ebenso wurden Bereiche, die für Reptilienarten von Bedeutung sind, erfasst.

2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzu zielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen. Daher ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Neubaugebiet handelt, wobei die Fläche von bestehenden Wohn- und Gewerbegebieten sowie einer stark befahrenen Straße fast vollständig umgeben ist. Im Nordosten schließen v. a. landwirtschaftliche Nutzflächen an.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Bauarbeiten werden auf den späteren Bauflächen durchgeführt (vgl. baukörperbedingte Wirkprozesse). Die Beanspruchung weiterer Flächen im Rahmen der Bauphase wird nicht erforderlich sein.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Temporär erhöhte Trennwirkungen können generell durch den Baulärm, Staub und Baustellenverkehr (LKW) verursacht werden. Für die flugfähigen Arten wird sich über den direkten Flächenverlust hinaus keine erhebliche, auf den Austausch benachbarter Habitats auswirkende Beeinträchtigung ergeben. Der eigentlich relevante Faktor ist der Flächenverlust an sich, der sich auf die Arten auswirkt, die direkt auf diese vegetationsarmen offenen Flächen angewiesen sind. Andere vergleichsweise störungstolerante Arten des offenen Kulturlandes können die Baustelle ohne weiteres überwinden, um z. B. von den Äckern östlich des Plangebiets zu anderen Offenlandflächen auch über das Plangebiet hinweg zu wechseln.

Lärmimmissionen

Die während der Bauphase zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen sind begründet durch die Art und Anzahl der verwendeten Baumaschinen sowie durch den LKW-Verkehr auf den Zufahrtsstraßen. Der Unterschied zum Status quo für die umgebenden Lebensräume sollte eher gering bleiben, da bereits aktuell mehrere Baustellen im unmittelbaren Umfeld betrieben werden oder erst vor kurzem abgeschlossen worden sind. Für einzelne Tierarten, deren Lebensstätten und Nistplätze direkt im bzw. am Eingriffsbereich liegen, können die zusätzlichen Bauarbeiten dennoch störend und vertreibend wirken.

Erschütterungen

Temporäre baubedingte Erschütterungen können prinzipiell durch Baufahrzeuge- und maschinen im Bereich der Baustelle und der Transportwege hervorgerufen werden. Besonders erschütterungsempfindliche Tierarten im Umfeld der geplanten Baumaßnahme sind jedoch nicht zu erwarten.

ten. So ist auch in Bezug auf diesen Wirkfaktor festzuhalten, dass der direkte Flächenverlust als relevanter Faktor die möglichen Fernwirkungen durch Erschütterungen überwiegen wird.

Optische Störungen

Bauzeitlich relevante visuelle Wirkungen können durch den Einsatz von Baufahrzeugen auf den Baustellenflächen während der verschiedenen Bauphasen hervorgerufen werden. Hierbei sind insbesondere nächtliche Bauaktivitäten mit Scheinwerferbeleuchtung zu nennen, die zu Irritationen nachtaktiver Tierarten, wie z. B. jagenden Fledermausarten oder Eulen, führen können. Das Baugebiet liegt in einem Bereich, der auch aktuell nachts durch vorbeifahrende Fahrzeuge beleuchtet wird. Ebenso werden die Wohn- und Gewerbegebiete nachts beleuchtet. Die möglichen Wirkungen durch die vorhabensbedingten Veränderungen sind als temporär einzustufen und im Vergleich zu den bestehenden optischen Belastungen durch die vorhandenen Straßen, Wohn- und Gewerbegebiete voraussichtlich für die benachbarte Fauna wenig relevant. Für die direkt von der Baustelle betroffenen Lebensräume ist wiederum der eigentliche Hauptfaktor der Verlust, demgegenüber andere Wirkfaktoren in den Hintergrund treten.

2.1.2 Baukörperbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch das Vorhaben ist im Eingriffsbereich (vgl. Abbildung 1) ein weitgehender Verlust der Offenlandflächen, Grünstrukturen und Hecken als geplanter Eingriff anzusehen. Nur im südlichen Bereich bleiben die Offenlandflächen in ihrem aktuellen Zustand (Hecken Wiesen, Ackerflächen) erhalten.

Detailaussagen zur Flächenbeanspruchung sind den Unterlagen zu den einzelnen Bebauungsplänen zu entnehmen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Bauflächen befinden sich südlich des bestehenden Wohngebiets BA 1 und östlich davon zwischen dem schon bestehenden Gewerbegebiet und den Wohngebieten. In östlicher Richtung sind die Offen- und Kulturlandflächen weiterhin noch frei zugänglich, die westlichen und südlichen Bereiche können über Grünstreifen erreicht werden. Damit ist nur eine geringe Barrierewirkung durch das neue Gebiet für bodengebundene Arten aus den Tiergruppen Reptilien und Amphibien zu erwarten. Nach Fertigstellung des Baugebiets ist die zusätzliche Trennwirkung durch die Gebäude im Vergleich zum Status quo für die meisten hier lebenden störungstoleranten Arten vergleichsweise gering. Für die meisten wertgebenden Arten wird aufgrund des Flächenverlustes kaum noch geeigneter Lebensraum im Gebiet vorhanden sein.

2.1.3 Nutzungsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen

Die Flächen des UG werden als Wohn- und Gewerbegebiet genutzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den betriebsbedingten Lärm ist jedoch nicht zu erwarten, da die Lärmschutzwerte nach der TA Lärm eingehalten werden und die Zunahme des Lärms im Vergleich zum Status quo voraussichtlich vernachlässigbar ist. Der durch die einfahrenden Fahrzeuge der Bewohner, Mit-

arbeiter und Besucher entstehende Lärm ist wegen geringer Fahrtgeschwindigkeiten auf den Parkflächen sehr niedrig und bleibt im Vergleich zu den angrenzenden Straßen sicher so unter-schwellig, dass er sich nicht erheblich auf die angrenzende Fauna auswirken dürfte. Grundsätz-lich wirkt sich auch hier der Flächenverlust stärker aus

Kollisionsrisiko

Auf dem Gelände werden lediglich Zufahrten zu den Wohngebieten, Parkplätzen und Zulieferver-kehr im niedrigen Geschwindigkeitsbereich stattfinden, wodurch kein für Verbotstatbestände rele-vantes erhöhtes Kollisionsrisiko für Tiere bestehen wird.

Optische Störungen

Die Beleuchtung innerhalb des Baugebietes wird im Vergleich zum Status quo zu keinen erhebli-chen zusätzlichen Störungen für nachtaktive Tierarten führen. So leben hier bereits jetzt solche Arten, wie z. B. der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus, die oft die hohen Insektendich-ten an Straßenbeleuchtungen als Nahrungsgebiet nutzen und wenig störungsempfindlich gegen-über Licht sind. Störungsempfindlichere nachaktive Arten, wie z. B. die Waldohreule, die im Ge-lände der WOS ihren Brutplatz hat, sind ebenso von dem zusätzlichen Licht im Plangebiet nicht weiter betroffen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Eine Darstellung der Maßnahmen ist in der Begründung zu den Bebauungsplänen zu finden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 4 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- **Zeitliche Optimierung:**
Die Baufeldfreimachung der einzelnen Baufelder wird außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Tieren stattfinden (März bis Juli).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF – Continuous Ecological Functionality)

Vorkehrungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality – CEF) der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind **erforderlich**. Eine Darstellung der Maßnahmen ist in der Begründung zu den Bebauungsplänen zu finden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 4 erfolgt unter Berücksichtigung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

- CEF-Maßnahme 1: Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 795, Gemarkung. Haundorf, Gem. Herzogenaurach: Auf dieser Intensivwiese wird am südlichen Rand eine flache Flutmulde ausgebaggert. Durch diese Maßnahme und durch Aufbringen von Kies werden Flächen für den Flussregenpfeifer und den Kiebitz hergestellt. Die Fläche insgesamt wird extensiv genutzt und zweimal jährlich gemäht.
- CEF-Maßnahme 2: Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 65, Gemarkung Burgstall, Gem. Herzogenaurach: Hier werden seit 2006 auf einer Fläche von knapp 16.000 m² Aufwertungen von ehemals intensiv genutztem und feuchtem Grünland durchgeführt. Dazu wird neben der Pflanzung von Obstbäumen auch eine Standortvernässung durch Sickermulden durchgeführt. Das Entwicklungsziel sind strukturreiche neben extensiv genutzter Streuobstwiesen auch artenreiche Grünlandausbildungen wechselfeuchter und feuchter Standorte mit seggen- und binsenreicher Nass- und Feuchtwiesen.

4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet ist **keine** Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 10 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte in einer gesonderten Tabelle (vgl. Anhang der saP). Nachfolgend werden somit nur noch die Arten behandelt, deren Vorkommen bekannt oder möglich ist.

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.2.1 Säugetiere

Folgende Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen bzw. kommen hier potenziell vor:

- **Fledermäuse**

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder aufgrund der Lebensraumausstattung im UG potenziell vorkommen können.

Tab. 1: Im weiteren Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten (Erfassung der Fledermäuse im Gebiet des Bebauungsplanes „World of Sports“)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsraum	EHZ KBR
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	Nachweis im Gebiet der WOS	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	Nachweis im Gebiet der WOS	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	Nachweis im Gebiet der WOS	FV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	Nachweis im Gebiet der WOS	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	3	Nachweis im Gebiet der WOS	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	G	Nachweis im Gebiet der WOS	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	Nachweis im Gebiet der WOS	XX
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	2	Nachweis im Gebiet der WOS	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	Nachweis im Gebiet der WOS	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	Nachweis im Gebiet der WOS	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	Nachweis im Gebiet der WOS	FV

RL BY Rote Liste Bayern, RL D

Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Art der Vorwarnliste

D Daten defizitär

R Arten mit geografischer Restriktion

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

i gefährdete wandernde Tierarten

EHZ	Erhaltungszustand	ABR	alpine Biogeographische Region
		KBR	kontinentale Biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
WOS	World of Sports B-Plan Nr.51 (nördlich an das Untersuchungsgebiet anschließend)		

Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten (Mauerspalt, Verkleidungen, Fensterläden u. ä.) oder große Dachstühle genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, i. d. R. feuchte und frostsichere Keller, Stollen u. ä. sowie natürliche Höhlen genutzt. Jagdlebensräume sind sehr vielfältig.

Im Untersuchungsgebiet selbst sind mangels entsprechender Strukturen keine Quartiere vorhanden. Dagegen ist anzunehmen, dass Fledermäuse im nördlich anschließenden Gebiet der WOS vielfältige Quartiere in Baumhöhlen, an Gebäuden und in Nischen nutzen.

Strukturen, die Fledermäuse bei der Jagd nutzen (Hecken, Gewässer, Waldränder, parkartige Lebensräume, etc.), sind im Plangebiet noch vorhanden. Auch nach Beendigung der Bautätigkeiten wird es für die Fledermäuse noch Jagdlebensräume im Gebiet geben, zudem ist die unmittelbare Umgebung vielfältig strukturiert und bietet vielerlei Jagdmöglichkeiten für diese Tiergruppe. Deshalb wird es zu keinen entscheidenden Beeinträchtigungen hinsichtlich ihres Fortpflanzungs- und Jagdlebensraums in der Umgebung kommen. Damit ist diese Tiergruppe bezüglich des Projekts wirkungsunempfindlich (vgl. Tab. im Anhang).

- **Säugetiere ohne Fledermäuse**

Im Wirkraum kommen keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie weiteren aufgeführten Säugerarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.2.2 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten des Anhangs IV aufgeführt, die im Wirkraum vorkommen. Im anschließenden Text werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

Tab. 2: Gefährdung der im Wirkraum potenziell vorkommenden Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsraum	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	nur 2008 nachgewiesen	U1

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IVa FFH-RL

1 GrundinformationenRote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Zauneidechse ist in Europa weit und über die gesamte Bundesrepublik Deutschland verbreitet. Als primäre Waldsteppenbewohnerin besiedelt die Zauneidechse in Deutschland naturnahe Biotope oder Sekundärlebensräume wie Dünen, Heiden, Halb- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen oder Brachen.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**:
 günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Lokale Population: Die Zauneidechsen im Gebiet der Herzo-Base und der umliegenden Offenlandflächen werden als lokale Population definiert. Diese Art konnte 2008 nördlich des Wirkraums nachgewiesen werden. Im Jahr 2009 gelang kein Nachweis trotz intensiver Nachsuche. Aufgrund der starken Vorbeeinträchtigung auf der Untersuchungsfläche kann auch der Erhaltungszustand nur mit mittel bis schlecht bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im direkten Eingriffsgebiet wurde die Zauneidechse nicht nachgewiesen sondern nur in Randbereichen nördlich anschließend. Aufgrund der Vornutzung des Geländes als Flug- und Golfplatz mit intensiv genutzten Rasenflächen und entsprechender Bodenverdichtung, ist davon auszugehen, dass hier nur eine rudimentäre Zauneidechsenpopulation vorhanden ist. Lebensräume, die diese Art nutzen kann (offene, lockere sandige Böden zur Eiablage) sind kaum vorhanden. Damit gehen mit dem Projekt kaum Fortpflanzungs- und Ruhehabitats der Zauneidechse verloren. Ein Schädigungsverbot ist nicht einschlägig.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch den Eingriff kommt es zu keiner erheblichen Störung der verbliebenen Zauneidechsenhabitats im Norden des Untersuchungsgebietes während der Bauphase. Auch nach Beendigung der Bautätigkeiten sind randlich noch Zauneidechsenhabitats und Verbindungen zu weiteren Zauneidechsenhabitats außerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Der aktuelle Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulation ist damit nicht gefährdet.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Auf dem Gelände werden lediglich Zufahrten zu den Wohngebieten, Parkplätzen und Zulieferverkehr im niedrigen Geschwindigkeitsbereich stattfinden, wodurch kein für Verbotstatbestände relevantes erhöhtes Kollisionsrisiko für die Zauneidechse zu erwarten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.3 Amphibien

Trotz intensiver Nachsuche konnten im Untersuchungsraum keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Die kleinen und großen Pfützen im Untersuchungsgebiet bieten nur Arten aus dem Grünfroschkomplex Lebensraum, weitere Amphibien wurden nicht erfasst. Ebenso wie bei der Zauneidechse ist wohl die frühere Nutzung des Geländes (Golf- und Flugplatz) dafür verantwortlich, dass hier keine wertgebenden Arten wie z. B. die Kreuzkröte Lebensraum finden.

4.2.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.2.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.2.6 Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.2.7 Nachtfalter

Im Untersuchungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Nachtfalterarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.2.8 Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Muschel- oder Schneckenarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte in einer gesonderten Tabelle (vgl. Anhang der saP). Nachfolgend werden somit nur noch die Arten behandelt, deren Vorkommen bekannt oder möglich ist.

Weiterhin werden auch die Arten nicht behandelt, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Bei diesen Arten ist in der Tabelle im Anhang in der Spalte [E] eine "0" eingetragen. Hier werden beispielsweise Amsel und Kohlmeise als eingriffsunempfindlich abgeschichtet, da diese Arten zwar im Wirkraum vorkommen, die Fläche allerdings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so unspezifisch sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Buchfink, Eichelhäher, Fitis und Ringeltaube kommen zwar im Umfeld des Wirkraumes vor, verlieren durch den Eingriff aber keine bedeutsamen Lebensraumstrukturen, die nicht in genügendem Maße auch in der direkten Umgebung noch ausreichend vorhanden sind. Ebenso ist keine Beeinträchtigung für den Zuggast Bruchwasserläufer zu prognostizieren. Diese Art konnte auf dem Frühjahrszug im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, ist aber kein bayerischer Brutvogel, sondern zieht weiter nach Norden und Osten an die Küste. Rastzonen sind für

diese Art auch weiterhin in der unmittelbaren und weiteren Umgebung (Höchstädter Seengebiet) vorhanden. Da projektbedingt für die oben besprochenen Arten keine Fortpflanzungs- oder bedeutsamen Ruhestätten verloren gehen, die Funktion des Wirkraumes als Nahrungs- bzw. Brut habitat weitgehend unbeeinflusst bleibt, keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten sind und auch das Mortalitätsrisiko unverändert bleibt, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Projekt grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die in Tabelle 3 genannten Arten sind dagegen möglicherweise durch das Projekt betroffen (vgl. auch Abb. 3 im Anhang).

Tab. 3: Im Wirkraum vorkommende / potenziell vorkommende Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Status
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	Potenzieller Nahrungsgast
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	Zug-, Nahrungsgast
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Brutvogel
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Nahrungsgast
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	Brutvogel
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	Nahrungsgast
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Brutvogel
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	Nahrungsgast
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	2	Zuggast
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	Nahrungsgast
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	3	Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	V	Brutvogel

fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns 0 ausgestorben oder verschollen

RL D Deutschland 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

4.3.1 Betroffenheit der Vogelarten

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Europäische Vogelart nach VS-RL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Zug- und Nahrungsgast</p> <p>Die in Bayern vom Aussterben bedrohte Art hat ihre Verbreitungsschwerpunkte in Nordbayern in der Rhön, im Steigerwaldvorland, in Mittelfranken im Altmühltal und Aischgrund und in Oberfranken im Landkreis Coburg. Die Bekassine brütet in Mooren und feuchten Grasländern, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen. Die Brutplätze sollen Übersicht bieten, dürfen aber auch locker mit Bäumen und Büschen bestanden sein. Entscheidende Voraussetzung ist Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel bei der Nahrungssuche erlaubt.</p> <p>Lokale Population: Die Bekassine wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2008 als Zug- und Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Als lokale Population werden alle Brutpaare des Landkreises betrachtet. Laut ASK-Daten kam die Bekassine an der Aurach und in den Regnitzwiesen in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts vor. Neuere Daten sind nicht vorhanden. Aufgrund der Tatsache, dass die Bekassine in Bayern nur noch sehr seltener Brutvogel ist und ihr Bestand weiterhin abnimmt, wird der Erhaltungszustand mit schlecht bewertet.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Der Planungsraum stellt lediglich einen nachrangigen, unregelmäßig genutzten Rastplatz der Bekassine dar. Sie konnte im Plangebiet im Juli 2008 direkt an einer größeren Pfütze beobachtet werden. Da in 2009 kein Nachweis zur Brutzeit (April und Mai) erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Bekassine das Untersuchungsgebiet nicht als Fortpflanzungsstätte, sondern nur als Nahrungsplatz auf dem Zug nutzt. Damit findet kein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bekassine statt, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin bestehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da nur wenige Einzelexemplare der Bekassine das Untersuchungsgebiet auf dem Zug bzw. als wenig bedeutendes Nahrungsgebiet nutzen, kann nicht von einer populationsrelevanten Störung während der Bauphase ausgegangen werden. Nach der Bebauung sind keine Nahrungs- und Rastlebensräume für diese Art mehr vorhanden, so dass betriebsbedingte Störungen nicht mehr wirken. Nahrungs- und Rastplätze sind im Anschluss an das Untersuchungsgebiet auf Wiesen ebenso wie auf den Ausgleichsflächen (vgl. Kap. 3.2.) noch ausreichend vorhanden. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p>	

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Zerschneidungen hochbedeutsamer Lebensräume der Bekassine durch Verkehrswege. Weitere Wirkpfade, die zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos der Bekassine führen, bleiben ebenfalls aus. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 GrundinformationenRote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Bluthänfling ist in Bayern ein noch häufiger Brutvogel, der vor allem in Nordbayern flächendeckend verbreitet ist. Er ist ein Vogel der offenen, aber busch- und heckenreichen Kulturlandschaft und beansprucht eine Kombination aus Heckenstrukturen oder Waldrändern zum Nestbau und trockeneren Offenlandbiotopen zur Nahrungssuche. Im Siedlungsbereich werden Gärten, Ruderalfluren und Friedhöfe besiedelt.

Lokale Population: Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Kartierungen 2008 und 2009 als Brutvogel nachgewiesen. Die lokale Population wird auf Landkreisebene abgegrenzt. Da sich der Planungsraum im vom Bluthänfling flächendeckend besetzten Nordbayern befindet, wird der Erhaltungszustand mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Bluthänfling verliert im Laufe der Bebauung in der Herzo Base einen Teil seiner Brutplätze. Auf den Ausgleichsflächen direkt im Gebiet und im südlichen Bereich des Plangebiets bleiben jedoch noch Lebensräume mit Brut- und Nahrungsplätzen für diese Art vorhanden. Ebenso wird ein Teil des Verlustes durch die Anlage von Ausgleichsflächen in der Gemarkung Burgstall (vgl. Kap. 3.2.) ausgeglichen. Damit kommt es vorhabensbedingt nicht zu Beeinträchtigungen bedeutsamer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt und Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot sind auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahme 2 (vgl. Kap. 3.2.)Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Der wenig störungsempfindliche Bluthänfling wird sich im Laufe der Bebauung auf die noch geeigneten Flächen im Gebiet selbst zurückziehen und dort auch weiterhin Lebensraum finden. Ebenso werden Lebensräume durch die CEF-Maßnahme 2 für diese Art neu geschaffen. Der gute Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt trotz der Bebauung erhalten. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahme 2 (vgl. Kap. 3.2.)Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG**

Für die störungsunempfindliche Art kommt es zu keinen erheblichen Zerschneidungen im Lebensraum durch Fahrstra

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Ben. Die Fahrgeschwindigkeit im Untersuchungsgebiet wird sich im niedrigen Geschwindigkeitsbereich bewegen. Damit sind keine Wirkpfade vorhanden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos des Bluthänflings führen. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 GrundinformationenRote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Status: Nahrungsgast**

Das stark gefährdete Braunkehlchen ist in Bayern nur noch regional verbreitet. Braunkehlchen sind Brutvögel extensiv genutzten Grünlandes, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden, von Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen und Niedermooren, Brachland mit hoher Bodenvegetation. Wichtige Strukturen sind dabei höhere Sitzwarten, die bestandsbildende tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und reichhaltiges Insektenangebot für die Ernährung gewährleisten.

Lokale Population: Das Braunkehlchen wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2008 und 2009 als Nahrungsgast im Planungsraum nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet bietet der Art keine geeigneten Fortpflanzungsstätten. Die lokale Population wird auf Landkreisebene abgegrenzt. Da sich der Planungsraum außerhalb der bekannten bayerischen Verbreitungsschwerpunkte befindet und die Art während der zweijährigen Erfassung nur als Nahrungsgast nachgewiesen wurde, wird der Erhaltungszustand mit „unbekannt“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Beeinträchtigungen bedeutsamer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Das Untersuchungsgebiet stellt lediglich ein Nahrungshabitat des Braunkehlchens dar. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen direkt anschließend an das Untersuchungsgebiet sind solche Nahrungsflächen noch vorhanden, ebenso profitiert diese Art von der CEF-Maßnahme 2 (vgl. Kap. 3.2.). Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt und Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot sind auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Braunkehlchen nutzt das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche. Es findet jedoch auch außerhalb der Bauflächen und nach der Bebauung noch genügend Lebensraum in der direkten Umgebung. Damit wirken sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen nicht populationsrelevant aus. Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot sind auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Zerschneidungen hochbedeutsamer Lebensräume des Braunkehlchens durch Verkehrswege. In den neuen Baugebieten werden die Fahrzeuge v. a. im niedrigen Geschwindigkeitsbereich fahren, damit ist das Risiko einer Kollision für das Braunkehlchen sehr gering. Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot sind deshalb auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 GrundinformationenRote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Während der Entwicklung der Kulturlandschaft im Mittelalter haben die Brutbestände der Feldlerche in ganz Mitteleuropa eine starke Zunahme verzeichnet. Erst durch die Intensivierung der Landwirtschaft im 20. Jahrhundert hat die Art große Verluste erlitten. Hauptursachen waren hierbei vor allem die mehr als 2-3-malige Mahd im Intensivgrünland und der Einsatz von Bioziden im Ackerbau. Die Feldlerche besiedelt Kultur- und Natursteppen aller Höhenlagen. Bevorzugte Lebensräume sind strukturreiche Feldfluren mit Wintergetreide, Hackfruchtäcker, Weiden, Mager- und Fettwiesen sowie Naturrasen. Die Art beansprucht einen offenen Horizont ohne vertikale Strukturen (Waldränder, Felswände, Gebäude). Mit Ausnahme größerer geschlossener Waldgebiete und den Alpen ist sie über ganz Bayern weitestgehend flächendeckend verbreitet.

Lokale Population: Die Feldlerche wurde im Rahmen der Erfassungen in der Saison 2008 und 2009 als Brutvogel mit vier Brutpaaren im Planungsraum nachgewiesen. Als lokale Population werden alle Brutpaare des Landkreises Erlangen-Höchstadt betrachtet. Unter Berücksichtigung der noch weitgehend flächendeckenden Verbreitung der Art in Bayern sowie der Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Umgebung wird der Erhaltungszustand mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zur Überbauung von etwa vier Brutplätzen der Feldlerche. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wird in der Gemarkung Burgstall westlich Herzogenaurachs extensives Grünland entwickelt (vgl. Kap. 3.2.), das einerseits der Feldlerche als Brutplatz dient und andererseits durch seine Lage zwischen Äckern ähnlich einem Feldlerchenfenster die Lebensraumkapazität der umliegenden Äcker erhöht. So kann die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt werden und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap.3.1.) CEF-Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahme 2 (vgl. Kap. 3.2.)Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche stattfindet, kommen baubedingte Störungen nicht zum Tragen. Nach der Bebauung sind im Untersuchungsgebiet außer im südlichen Bereich, in dem keine Bebauung stattfindet, keine Lebensräume dieser Art mehr vorhanden. Ersatzlebensräume findet die Feldlerche auf der Ausgleichsfläche westlich von Herzogenaurach. Damit können auch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot sind nicht einschlägig.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap.3.1.) CEF-Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahme 2 (vgl. Kap. 3.2.)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG**

Nach der Bebauung werden sich keine Feldlerchen im Gebiet aufhalten. Projektbedingt kommt es damit nicht zu einem erhöhten Mortalitätsrisiko für die Feldlerche. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 GrundinformationenRote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Flussregenpfeifer zeigt in Bayern eine lückige, auf Flusstäler, Becken und Niederungslandschaften begrenzte Verbreitung. Die Art beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe, ursprünglich kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flusssdynamik (heute noch z. B. an der Isar bei Wolfratshausen). Inzwischen stellen anthropogene Standorte, z.B. Kies- und Sandgruben oder Steinbrüche, die meisten Brutplätze. Der Flächenanspruch an den Brutplatz ist gering, 0,1 ha reichen zum Teil schon aus.

Lokale Population: Der Flussregenpfeifer wurde in der Herzo Base im Bereich von Rohbodenstellen mit temporären Gewässern nachgewiesen. In der Saison 2008 wurden einzelne Exemplare beobachtet, 2009 wurden im genannten Bereich des Planungsraums zwei Brutpaare nachgewiesen. Da der Flussregenpfeifer als Pionierart häufig seine Standorte wechselt und Primärhabitats (kiesige Flussumlagerungen) im Landkreis nicht vorhanden sind, ist es schwer Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population zu treffen

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorkommen des Flussregenpfeifers in der Herzo Base ist durch die verschiedenen Bautätigkeiten, bei denen Rohbodenflächen mit flachen Pfützen entstanden sind, bedingt. Aufgrund der zunehmenden Sukzession ohne Bautätigkeit würde diese Art in wenigen Jahren wieder verschwunden sein. Auf den vorher vorkommenden Flächen (Wiesen, Obstwiesen, Golf- und Flugplatz) war diese Art sicher nicht vorhanden. Der Flussregenpfeifer wird deshalb noch so lange im Gebiet bleiben und brüten, solange Bautätigkeiten Rohbodenstellen und Pfützen schaffen und es kleine ungestörte Bereiche gibt. Nach der Bebauung ist der Lebensraum für diese Art nicht mehr vorhanden. Um im direkten räumlichen Kontext die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu erhalten, wird ein geeignetes Ersatzbiotop (kiesige Flächen an Kleinstgewässern) direkt nördlich im Anschluss an die Herzo Base geschaffen. Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot sind damit auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahme 1 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Solange der Flussregenpfeifer noch kleine ungenutzte Flächen im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit findet, werden sich auch Bautätigkeiten nicht als Störungen auf die lokale Population dieser Art auswirken. Nach der Bebauung kann der Flussregenpfeifer auf das Ersatzbiotop nördlich der Herzo Base ausweichen. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahme 1 (vgl. Kap. 3.2.)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG**

Der Baustellenverkehr wird für die störungstolerante Art kein erhöhtes Mortalitätsrisiko bewirken. Nach der Bebauung wird der Flussregenpfeifer nicht mehr im Bereich der Herzo Base vorkommen. Im Bereich des Ersatzbiotops nördlich anschließend ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 GrundinformationenRote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Kiebitz ist in Bayern lückig verbreitet. Schwerpunkte bilden die nordbayerischen Flussniederungen und Becken sowie das nördliche Südbayern und das voralpine Hügel- und Moorland. Die Art brütet in offenen, flachen und meist baumarmen Landschaften, wobei eine kurze Vegetation, i. d. R. niedriger als 10 cm, zum Brutzeitbeginn eine ausschlaggebende Rolle spielt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts brütete die Art in Mitteleuropa fast ausschließlich in Feuchtwiesen, während sie ihre Nester heute oft in Äckern anlegt.

Lokale Population: Im Planungsraum konnten in der Saison 2008 zwei und in 2009 ein Brutpaar des Kiebitzes nachgewiesen werden. Die Tiere brüten auf den Äckern und Rohbodenbereichen im Osten des Untersuchungsgebietes. Das südöstliche Schichtstufenland stellt mit seinem großen Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen einen bayerischen Verbreitungsschwerpunkt des Kiebitzes dar. Als lokale Population werden alle Brutpaare des Landkreises Erlangen-Höchstadt betrachtet, der Erhaltungszustand wird in Anbetracht der bayernweit stark rückläufigen Bestandsentwicklung mit „mittel-schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zu Verlusten von ein bis zwei Brutplätzen des Kiebitzes. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Kontext wird nördlich des Eingriffes in der Gemarkung Haundorf eine Wiesenfläche durch geeignete Bewirtschaftung zum Brutlebensraum des Kiebitzes entwickelt und gesichert (CEF-Maßnahme 1). Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot sind damit auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahme 1 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt entstehen keine Störprozesse, die populationsrelevante Störwirkungen auf den Kiebitz entfalten. Während der Bauphase des Wohngebiets kann der Kiebitz die für ihn geeigneten Flächen im Osten des Untersuchungsgebietes noch nutzen, Störungen durch die Bautätigkeiten wirken sich hierbei nicht aus. Durch den Bau des Gewerbegebiets im Osten geht der Lebensraum dieser Art in der Herzo Base verloren, ein geeignetes Ersatzbiotop (CEF-Maßnahme 1) wird jedoch geschaffen. Somit entstehen für den Kiebitz keine Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahme 1 (vgl. Kap. 3.2)

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Europäische Vogelart nach VS-RL
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG	
Es werden vorhabensbedingt keine hochbedeutsamen Kiebitzlebensräume mit Fahrwegen zerschnitten, da der Kiebitz nach Beendigung der Bauphase keinen Lebensraum mehr in der Herzo Base hat. Auch weitere Wirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos des Kiebitzes führen, sind nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot auszuschließen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 GrundinformationenRote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Das Rebhuhn ist in Bayern ein noch häufiger Brutvogel und zeigt außerhalb der Alpen und der höheren Lagen der Mittelgebirge ein lückiges Verbreitungsbild. Die Art besiedelt klein parzellierte, reich mit Hecken und Altgrasstreifen strukturierte Feldfluren mit unterschiedlichsten Anbauprodukten. Von besonderer Bedeutung sind ausreichende Deckungsangebote im Jahresverlauf sowie ein reichhaltiges Insektenangebot während der Aufzuchtphase der Küken. Die Art zeigt in Bayern einen rückläufigen Bestandstrend.

Lokale Population: Im Planungsraum wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung in der Saison 2009 zwei Brutpaare des Rebhuhns nachgewiesen. Als lokale Population werden alle Brutpaare des Landkreises Erlangen-Höchstadt betrachtet. Aufgrund des allgemein rückläufigen Bestandstrends wird der Erhaltungszustand mit „mittel-schlecht“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zur Überbauung von Brutlebensräumen zweier Brutpaare des Rebhuhns. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wird in der Gemarkung Burgstall eine strukturreiche Ausgleichsfläche für das Rebhuhn entwickelt. So werden Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahme 2 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, kommt es zu keinen baubedingten Störwirkungen für das Rebhuhn. Nach der Bebauung ist der Lebensraum des Rebhuhns in der Herzo Base mit Ausnahme der unbebauten südlichen Flächen nicht mehr vorhanden. Als Ersatz wird eine Ausgleichsfläche in der Gemarkung Burgstall angelegt. Vorhabensbedingt entstehen damit keine Störprozesse, die populationsrelevante Störwirkungen auf das Rebhuhn entfalten. Somit entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahme 2 (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG**

Es werden vorhabensbedingt keine hochbedeutsamen Rebhuhnlebensräume mit Fahrwegen zerschnitten. Auch weitere Wirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos der Art führen, sind nicht zu erwarten. Somit sind

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 GrundinformationenRote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Zuggast

Der Steinschmätzer ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel mit rückläufigem Bestandstrend. Außerhalb der Alpen besiedelt die Art magere, kurzrasige, mit Steinen, kleinen Felsen und Mauern durchsetzte Wiesen sowie Sekundärhabitats, wie z.B. Weinberge und Industrieflächen. Von besonderer Bedeutung sind genügend bodennahe Hohlräume zur Nestanlage und ein ausreichendes Angebot an Sitzwarten.

Lokale Population: Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung in der Saison 2009 als Zuggast in einzelnen Exemplaren im Planungsraum nachgewiesen. Der Steinschmätzer ist aus den ASK-Daten schon aus den 90er Jahren in der Herzo Base bekannt. Brutnachweise gibt es jedoch nicht. Als lokale Population werden alle Exemplare des Landkreises betrachtet. Der Erhaltungszustand wird unter Berücksichtigung der großen Seltenheit der Art und des bekanntermaßen rückläufigen Bestandstrends mit „mittel - schlecht“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Steinschmätzer kann regelmäßig auf dem Zug Anfang Mai in mehreren Exemplaren in der Herzo Base beobachtet werden. Ein Brutnachweis gelang jedoch nicht. Nach der Bebauung wird das Gelände wahrscheinlich von dieser Art nicht mehr als Rastplatz genutzt. Das landwirtschaftlich genutzte Umland von Herzogenaurach bietet der Art jedoch während der Zugzeiten weiterhin zahlreiche geeignete Rastflächen, sodass die kontinuierliche ökologische Funktionalität projektbezogen unbeeinflusst bleibt. Somit entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da die Baufelder außerhalb der Brutzeiten, und damit auch außerhalb der Zugzeiten des Steinschmätzers geräumt werden, entstehen keine baubedingten Störprozesse. Nach der Bebauung wird der Steinschmätzer auf den Offenlandflächen in unmittelbarer Umgebung der Herzo Base weiterhin geeignete Rastplätze finden. Populationsrelevante Störungen für den Steinschmätzer entstehen damit nicht. Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot sind nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG**

Es werden vorhabensbedingt keine hochbedeutsamen Lebensräume des Steinschmätzers mit Fahrwegen zerschnitten.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Auch weitere Wirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos der Art führen, sind nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 GrundinformationenRote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die Schafstelze ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel mit lückiger Verbreitung über die Tieflandgebiete. Die Art besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie kleinparzellierte Ackerbaugelände mit hohen Anteilen an Hackfrucht-, Getreide- und Maisanbau.

Lokale Population: Das östliche Schichtstufenland stellt einen bekannten bayerischen Verbreitungsschwerpunkt dar. Im Wirkraum konnte die Art in 2008 und 2009 in wenigen Exemplaren als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Als lokale Population werden alle Exemplare der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Erlangen-Höchstadt betrachtet. Da sich das Untersuchungsgebiet am Rande eines bekannten bayerischen Verbreitungsschwerpunktes befindet und das Umland von Herzogenaurach eine Vielzahl geeigneter Lebensräume bietet, wird der Erhaltungszustand mit „gut“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Planungsraum stellt lediglich einen unregelmäßig genutzten Nahrungslebensraum der Schafstelze dar. Geeignete Flächen zur Nahrungssuche bleiben im südlichen unbebauten Bereich der Herzo Base noch erhalten, ebenso wie die Verbindung zu Ackerflächen im Nordosten. Fortpflanzungsstätten der Schafstelze sind vom Projekt nicht betroffen. Somit kommt es vorhabensbedingt nicht zu Zerstörungen bedeutsamer Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten der Art und die kontinuierliche ökologische Funktionalität bleibt im räumlichen Kontext gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da außerhalb der Baufelder im Süden und im Nordosten noch Nahrungslebensraum für die Schafstelze erhalten bleibt und sie damit ausweichen kann, wirken sich Störprozesse prozessbedingter Art nicht aus. Damit kommt es nicht zu populationsrelevanten Störungen. Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot sind auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Zerschneidungen hochbedeutsamer Lebensräume der Schafstelze durch Verkehrswege. Auf die verbleibenden Flächen wird kein erhöhtes Verkehrsaufkommen wirken.

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot für die Schafstelze auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde „Vögel der reichstrukturierten Kulturlandschaft“Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)**1 Grundinformationen****Status: Nahrungsgast und Brutvogel**

Feldsperling (RLD V, RLBy V) und Goldammer (RLD -, RLBy V) sind Brutvögel der reich strukturierten Kulturlandschaft. Während der Feldsperling in Höhlen und Halbhöhlen brütet, ist die Goldammer ein Heckenvogel, der sonnenexponierte Hecken zur Nestanlage und extensives Grünland, Ackerrandstreifen und ähnliche Biotope zur Nahrungssuche beansprucht. Beide Arten sind in Bayern noch sehr häufige Brutvögel, wobei der Feldsperling einen leicht negativen, die Goldammer keinen aktuellen Bestandstrend zeigt.

Lokale Populationen: Der Feldsperling wurde im Rahmen der Erfassungen in 2008 und 2009 als Nahrungsgast im Planungsraum nachgewiesen. Zur Brut geeignete Feldgehölze gibt es im Untersuchungsgebiet nicht. Die Goldammer wurde 2008 in einem, 2009 in sechs Brutpaaren nachgewiesen und brütet an mehreren Stellen in Gebüsch- und Heckenstrukturen. Als lokale Populationen werden alle Brutpaare des Landkreises Erlangen-Höchstadt betrachtet. Aufgrund der noch guten Bestände der Arten und der günstigen Lebensraumausstattung werden die Erhaltungszustände beider Arten mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für den Feldsperling kommt es lediglich zu Eingriffen in nachrangige Nahrungshabitate, bedeutsame Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Für die Goldammer kommt es zu Verlusten einzelner Brutplätze, aufgrund der guten Lebensraumausstattung im Umfeld des Eingriffes und dem Erhalt der unbebauten, südlichen Flächen finden die Tiere innerhalb ihrer Aktionsradien weitere Brutmöglichkeiten. Auch am Rande der Wohn- und Gewerbegebiete werden diese Arten nach der Bebauung wieder Lebensräume in der Herzo Base besiedeln. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die störungstoleranten Arten haben keinerlei Probleme auf andere geeignete Flächen in der Umgebung auszuweichen. Sie werden das Gelände auch trotz der Bebauung und mit den dadurch eingehenden menschlichen Störungen in Bereichen mit geeigneten Strukturen (Hecken, Wiesen, Vogelkästen) weiterhin nutzen. Vorhabensbedingt entstehen keine Störprozesse, die populationsrelevante Störwirkungen auf die hier behandelten Arten entfalten. Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot sind nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Aufgrund der zu erwartenden niedrigen Geschwindigkeit des Verkehrs in den Wohn- und Gewerbegebieten kann nicht von einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos der hier behandelten Arten ausgegangen werden. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde „Greifvögel und Eulen“

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Rohrweihe (*Circus aeruginosa*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
Waldohreule (*Asio otus*)

1 Grundinformationen**Status: Nahrungsgäste**

Der Baumfalke und die Waldohreule stehen auf der bayerischen Vorwarnliste. Der Baumfalke ist in Bayern ein seltener Brutvogel. Er nutzt Gehölzränder und Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze, einzeln stehende hohe Bäume und manchmal auch hohe Leitungsmasten als Brutplätze. Die Nähe von offenen Flächen ist für die Jagd auf Großinsekten wichtig.

Die Waldohreule brütet in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen oder in Mooren auf dem Boden fast ausschließlich in alten Elster- oder Krähenestern. Sie jagt vorwiegend in der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus leicht erreichbar ist.

Die Rohrweihe (RLD -, RLBy 3) ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel, der allerdings einen positiven Bestandstrend aufweist. So haben die Bestände von 1975 bis 1999 um 20-50% zugenommen. Die Rohrweihe brütet in Altschilfbeständen an Gewässern sowie in Verlandungszonen. Zunehmend werden auch Äcker mit Hackfrucht und Wintergetreide als Brutplätze akzeptiert. Die Art ist in Bayern regional verbreitet und hat ihre Verbreitungsschwerpunkte in den Weihergebieten Mittelfrankens bis zum Main und an der Donau.

Der Wanderfalke ist in Bayern ebenfalls ein sehr seltener Brutvogel mit zunehmendem Bestandstrend. Er ist regional und lokal verbreitet mit einem deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den Alpen. Weitere Vorkommen konzentrieren sich auf die Flusstäler der Mittelgebirge. Er besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften vom Siedlungsbereich bis in zusammenhängende Wälder hinein. Ausschlaggebend ist unter anderem ein ausreichendes Angebot an geeigneten Brutplätzen, wobei natürliche Felsbänder und ähnliche Strukturen, bevorzugt in Höhen über 30 Meter, ebenso besiedelt werden, wie Nisthilfen an hohen Gebäuden.

Lokale Populationen: Rohrweihe und Wanderfalke wurden im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste beobachtet. Der Baumfalke ist potenzieller Nahrungsgast. Die Waldohreule ist Brutvogel im nördlich anschließenden Gebiet „World of Sports“ und nutzt das UG auch möglicherweise als Nahrungslebensraum. Die Rohrweihe ist Brutvogel des angrenzenden Seengebiets. Ein Brutpaar des Wanderfalken brütet in Erlangen in einem Nistkasten am Turm der Stadtwerke. Als lokale Populationen werden bei der Rohrweihe, dem Baumfalken und der Waldohreule die Brutpaare Mittelfrankens, beim Wanderfalken alle Brutpaare nördlich der Donau betrachtet. Die Erhaltungszustände sind nicht bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Rohrweihe und Wanderfalke wurden im Untersuchungsgebiet im Überflug als Nahrungsgäste beobachtet. Die Waldohreule und der Baumfalke sind potenzielle Nahrungsgäste. Die Waldohreule wird aber ihren Hauptjagdraum außerhalb der Herzo Base haben, da ihre Hauptbeute (Feldmaus) v. a. auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorkommt. In Anbetracht der großräumigen Jagdhabitats von Greifvögeln und Eulen kommt es vorhabensbedingt nicht zu einer Beeinträchtigung von bedeutsamen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität unbeeinflusst und Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot sind auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da diese Vogelarten große Jagdareale nutzen, wirken sich Störungen kleinflächiger Art durch Bebauung nicht aus. Vorhabensbedingt entstehen damit keine Störprozesse, die populationsrelevante Störwirkungen auf die hier behandelten Arten entfalten. Somit entstehen keine Verbotstatbeständen gem. dem Störungsverbot.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.4 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Da weder die Greifvögel noch die Waldohreule das Gelände nach der Bebauung noch als Jagdlebensraum nutzen werden, bleibt eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos aus. Somit sind Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 1.3.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich. Eine Liste sogenannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor.

Hier wurde vorsorglich geprüft, ob solche Arten überhaupt im Eingriffsbereich vorkommen könnten: Nach dem momentanen Kenntnisstand kommen jedoch keine Pflanzenarten im Wirkraum vor, die zwar nach BNatSchG streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

4.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 1.3.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor.

Hier wurde vorsorglich geprüft, ob solche Arten überhaupt im Eingriffsbereich vorkommen könnten. Nach dem momentanen Kenntnisstand kommen jedoch auch keine Tierarten im Wirkraum vor, die zwar nach BNatSchG streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Lebensräume national streng geschützter Arten gehen ebenfalls nicht unersetzbar verloren, so dass auch die Zulassungskriterien des § 15 BNatSchG i. V. m. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG erfüllt sind. Die behandelten Arten werden trotzdem zusammengefasst dargestellt.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Wirkraum des Vorhabens ist **keine** Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Entwicklungsgebiet Herzo Base, Stadt Herzogenaurach wird **keine** Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen werden durch Rekultivierung und Renaturierung ausgeglichen, die kontinuierliche ökologische Funktionalität wird somit gewahrt.

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 4.2 zusammengefasst:

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Aktueller Erhaltungszustand		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeografische Region KBR	Auf lokaler Ebene	In der biogeografischen Region
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

(K) Kompensatorische Maßnahme erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand
 B guter Erhaltungszustand
 C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
 D unbekannt

Erhaltungszustand biogeografische Region: FV günstig
 U1 ungünstig – unzureichend
 U2 ungünstig – schlecht
 XX unbekannt

KBR = Kontinentale biogeografische Region

5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Entwicklungsgebiet Herzo Base, Stadt Herzogenaurach, wird voraussichtlich keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 4.3 zusammengefasst:

Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
Gilde: Vögel der reich strukturierten Kulturlandschaft		V	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde: Greifvögel und Eulen		-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V, CEF	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V, CEF	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-, CEF	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V, CEF	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	V, CEF	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

(K) Kompensatorische Maßnahme erforderlich

5.3 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG)

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 1.3.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsorten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor.

Hier wurde vorsorglich geprüft, ob solche Arten überhaupt im Eingriffsbereich vorkommen könnten: Durch die Planungen für das Entwicklungsgebiet Herzo Base, Stadt Herzogenaurach, sind keine streng geschützten Arten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, betroffen. Eine unersetzbare Zerstörung von Lebensräumen dieser Arten i.S.d. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist deshalb nicht gegeben (vgl. Kap. 4.4.2).

Die zwingenden Gründe des Gemeinwohls sind daher nicht weiter zu prüfen.

6 Fazit

Gemäß der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bei den durch die Planungen für das Entwicklungsgebiet Herzo Base, Stadt Herzogenaurach, betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten im räumlichen Kontext erhalten, Verbotstatbestände sind nicht einschlägig. Auch bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) KLEINE NOVELLE – Entwurf verabschiedet im Umweltausschuss am 24. Oktober 2007.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 3. April 2002.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSchG). In der Fassung der Bekanntmachung v. 23. Dezember 2005, zuletzt geändert im April 2006.

Literatur

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes, Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. v., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006):** Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Internet: <http://www.floraweb.de/> (6.1.2006).
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007):** Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007, FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.; BAUER, K.M.; BEZZEL, E. (1973):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 5, Galliformes und Gruiformes, Akademische Verlagsgesellschaft Frankfurt am Main.
- HAGEMEIJER, E.J.M. & BLAIR, M.J. (HRSG. 1997):** The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. T & A D Poyser, London.
- KUHN, K. & K. BURBACH (1998):** Libellen in Bayern. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004):** Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. ET AL. (2006):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 3: Arten der EU-Osterweiterung, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 23. Bonn Bad Godesberg.
- RECK, H. (UND RASSMUS, J.; KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M.; BRÜNING, H.; GUTSMIEDL, I.; HERDEN, C.; LUTZ, K.; MEHL, U.; PENN-BRESSEL, G.; ROWECK, H.; TRAUTNER, J.; WENDE, W.; WINKELMANN, C.; ZSCHALICH, A. (2001):** Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.
- RECK, H. ET AL. (2001):** Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.
- RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001):** Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventi-

onsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RUDOLPH, B.-U., M. HAMMER & A. ZAHN (2006): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats) – Bericht für das Bundesland Bayern, 2003 – Frühjahr 2006, Bayerisches Landesamt für Umwelt.

SCHLUMPRECHT, H. & G. WAEBER (2003): Heuschrecken in Bayern. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Deutsche Gesellschaft für Orthopterologie e.V., Deutscher Verband für Landschaftspflege, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. (HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WÜST, W. (HRSG., 1982): Avifauna Bavariae – Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. Band I, 2. Auflage. Ornithologische Gesellschaft in Bayern, München.

Anlage saP-Tabellen A-C zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et al. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge)
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/ Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

(Hinweis: Die Kennzeichnung der Abschichtungskriterien [X, 0] wurde redaktionell gegenüber der Fassung 10/2006 überarbeitet!)

Schritt 1: Relevanzprüfung

- N:** Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern
X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)
0 = ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend / nicht vorkommend", wenn Brutnachweise / Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind **[0]**

- L:** Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und konnten damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie wurde die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (vgl. oben Kap. 4) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen**Säugetiere**

G = Gewässer

W = Wald

S = Siedlungsbereich

LW = Laubwald

K = Kulturlandschaft

WR = Waldrand

Amphibien, Reptilien

AM = Alpine Moränengebiete

S = Sandgebiete

GN = Gewässernähe

W = Wald

TS = Trockenstandorte, Felsen

M = Moore

G = Gewässer

WR = Waldrand

HG = Hochgebirge

F = Feuchtgebiete

SB = Steinbrüche

H = Hecken, Gebüsche

L = Lehmgebiete

Fische

G-F = Fluss

Libellen

B = Bäche, Gräben und Flüsse

T = Teiche und Weiher

KG = Kleingewässer

Q = Quellen

HM = Hoch-, Zwischenmoore

S = Seen

Heuschrecken

A = alpine Lebensräume

T = Trockengebiete

K = Kiesbänke

F = Feuchtgebiete

Schmetterlinge

F = Feuchthabitat

T = Trockengebiete

M = Magerrasen

Fw = Feuchtwiese

Wr = Waldrand

O = offene Geländestrukturen

Fq = Quellflur

W = Wald

Käfer, Netzflügler

B = Brachland

VG = vegetationsarme Ufer

M = Mager-, Trockenstandorte

WL = Laubwald

St = stehende Gewässer

V = vegetationsarme Rohböden

P = Parkanlage, Baumgruppe

F = Feuchtgebiete

W = Wälder, Gehölze

Spinnen, Krebse, Muscheln

F = Fließgewässer

P = pflanzenreiche Gewässer

M = Mager-, Trockenstandorte

L = Sümpfe

G-B = Gewässer Bach

Fg = Feuchtgebiete

tG = temporäre Gewässer

Pflanzen

FH = Hochmoor

MS = Sand-Magerrasen

GS = Stillgewässer

WL = Laubwald

MF = Felsflur

MK = Kalk-Magerrasen

FQ = Quellmoor

WK = Kiefern-Trockenwald

LA = Ackergebiete

MB = bodensaurer Magerrasen

FN = Niedermoor

WA = Auwald

XH = Höhle

WR = Rinde auf Laubbäumen

GU = Stillgewässer, Uferbereich

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
Fledermäuse															
X	X	X	0			Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	x	3	3	3	3	W G S
X	X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	x	3	2	1	G	W
X	X	X	0			Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x					W S K
X	X	X	0			Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	x	3	2	3	R	K S
X	X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x	3	3	3	3	W S K
X	X	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	3	2	2	1	S K
X	X	X	0			Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	x	2	2	1	G	S W K G
X	0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x	1	-	-	-	K S
X	X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	x	V	3	3	V	W S
X	X	X	0			Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	x					K S W G
X	0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x	1	0	0	1	K S W
X	X	X	0			Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	x	2	2	1	1	W
X	X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	x	2	2	2	G	W K S
X	X	X	0			Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	D	D	D	D	S K W
X	X	X	0			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	2	x	2	V	2	3	K S W
X	X	X	0			Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	x	3	3	3	3	W G
X	X	X	0			Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x					G W
X	0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x	-	-	D	-	S
X	0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	x	-	-	2	2	S K W G
X	X	0				Zweifarbflödermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	2	G	x	2	3	2	2	G K S
X	X	X	0			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x					S K
Säugetiere ohne Fledermäuse															
0						Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x	-	-	-	R	W
X	X	0				Biber	Castor fiber	-	3	x					G
0						Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x	-	G	-	G	W W R K
X	0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x	2	1	0	-	K
0						Fischotter	Lutra lutra	1	1	x	0	1	0	0	G
X	X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x					W

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
X	X	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x	1	1	0	1	W
X	X	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	2	x	1	1	0	0	W

Kriechtiere

0						Äskulapnatter	Elaphe longissima	1	1	x	-	1	1	2	W TS
0						Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x	0	-	1	0	G GN
0						Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	x	-	-	-	1	TS
X	X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x	3	2	1	2	TS
0						Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	-	1	-	-	TS
X	X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x	V	V	V	V	TS H WR S

Lurche

0						Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x	-	-	-	D	G AM
0						Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x					W HG
X	0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x	1	-	-	-	G GN SB
X	X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	2	2	2	2	G SB W
X	X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x	2	2	1	2	G GN W
X	X	0				Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	D	G	x	D	D	3	D	G W M
X	X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x	2	2	1	-	G S
X	X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x	2	2	1	1	G S SB L
X	X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x	2	2	2	3	G GN H WR F
X	X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x	1	1	1	0	G M F
X	X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x	3	3	2	V	G W F
X	X	0				Wechselkröte	Bufo viridis	1	2	x	1	1	1	1	G S L

Fische**N S**

0						Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	R	x	F	D			G-F
---	--	--	--	--	--	-----------------	-------------------------	---	---	---	---	---	--	--	-----

Libellen

X	0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x	G	-	0	-	B, S
X	0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x	1	-	0	1	T, S, HM
X	0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x	0	-	1	1	T, S,
X	X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x	1	1	1	1	HM, T
X	X	0				Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)	2	2	x	3	2	2	1	B

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
X	0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x	-	1	1	2	T, HM, KG

Käfer

X	X	0				Großer Eichenbock, Eichenheldbock	Cerambyx cerdo	1	1	x					WL P
0						Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x					WL
X	0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x					St
X	X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x					WL P
0						Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x					WL

Tagfalter

X	0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x	1	-	1	2	Wr W F
X	0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	1	-	0	1	Wr W
X	0					Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopteryx arion (Maculinea arion)	3	2	x	3	1	0	3	T
X	X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopteryx nausithous (Maculinea nausithous)	3	3	x	3	3	3	3	Fw
X	X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopteryx teleius (Maculinea teleius)	2	2	x	2	2	1	2	Fw
X	0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x	1	-	1	2	Wr W
X	0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	2	x	-	-	-	-	F
0						Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x	0	-	0	1	Fw Fq
X	0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x	1	0	-	2	T
X	0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x	1	0	-	2	Wr W

Nachtfalter

X	0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x	1	0	0	-	WR W
X	0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	x	1	-	-	-	T WR
X	0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	V	V	x	V	3	*	-	T W

Schnecken

0						Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x	0	-	1	1	LP
0						Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x	-	1	1	1	F

Muscheln

X	X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	1	1	1	1	F
---	---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---	---	---	---	---	---

Gefäßpflanzen:

N	V	L	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
0						Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x						1			WA
0						Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x	0	0	0	1	0	2	2	2	GS
0						Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	2	2	x					2				MF
X	0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x	1	00	1	00	00	00	00		LA
0						Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x					1		00		GS
X	X	0				Europäischer Frauschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	2	2	1	3		2	3	3	WL
0						Böhmischer Fransenzen- zian	Gentianella bohemica	1	1	x					1				MB
0						Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x		0	00			2	2	3	FN
0						Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	0	1							MS
0						Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x				0	2	2			GU
0						Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x				1	1	2	2	2	FN
0						Froschkraut ¹	Luronium natans	00	2	x					00				GU
0						Bodensee- Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x							1		GU
0						Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x						1			MK WK
0						Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x						00	2	1	FN
0						Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x				1					MK
X	0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	R		R		R				MF

¹ Art wurde in die Fassung 12/2007 neu eingefügt; einziger bayerischer Wuchsort in MTKQ 5938/3

B Vögel**Brutvogelarten in Bayern 1996-1999 (nach Brutvogelatlas 2005: S. 33ff)**

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
0						Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-	-	-	-	R
0						Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	-	-				
0						Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-	-	-	-	2
X	X	X	0			Amsel	Turdus merula	-	-	-				
X	X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	1	1	0	1
X	X	X	0			Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-				
0						Bartmeise	Panurus biarmicus	-	V	-				
X	X	X	X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	V	V	V	V
X	X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	V	V	2	3
X	X	X	X	X		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	1	1	1	1
0						Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x				
0						Bergpieper	Anthus spinoletta	V	-	-	-	1	-	V
X	X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-	3	1	3	1
X	0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	R	x	II	-	2	II
X	X	X	0			Birkenzeisig	Carduelis flammaea	-	-	-				
X	0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x	1	1	0	1
X	X	0				Blässhuhn	Fulica atra	-	-	-				
X	X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x	V	2	V	2
X	X	X	0			Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	3	3	3	3
X	X	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	2	x	1	1	-	-
0						Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	-	-	R	-
X	X	X	X	X		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	2	2	1	2
X	X	X	0			Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-				
X	X	X	0			Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-				
X	X	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-	3	3	V	V
X	X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-				
0						Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	R	x	-	2	-	2
X	X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	2	x	2	2	2	2
X	X	X	0			Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-				
X	0					Eiderente	Somateria mollissima	R	V	-	R	-	-	-
X	X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	V	x	V	3	3	3
X	X	X	0			Elster	Pica pica	-	-	-				
X	X	X	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-				

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	X	X	0			Jagdfasan	Phasianus colchicus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	V	-	3	3	V	3
X	X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	-	-				
X	X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V	V	V	V
0						Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x	-	-	-	2
X	X	0				Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	-	-	-				
X	0					Fischadler ²	Pandion haliaetus	2	3	x	2	-	-	0
X	X	X	0			Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	V	3	V	3
0						Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	V	x	-	0	1	1
X	X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	1	x	1	1	1	1
0						Gänsesäger	Mergus merganser	2	3	-	-	1	2	2
X	X	X	0			Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-				
X	X	X	0			Gartengrasmäcke	Sylvia borin	-	-	-				
X	X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-	3	3	3	3
X	X	0				Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	-				
X	X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-				
X	X	0				Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-				
X	X	X	0			Girlitz	Serinus serinus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	V	*	V	3
X	X	0				Grauammer	Miliaria calandra	1	2	x	1	1	1	0
X	X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-				
X	X	X	0			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	V	V	V	V
X	X	X	0			Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-				
X	X	0				Grauspecht	Picus canus	3	V	x	3	3	2	V
X	0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	2	x	1	1	1	1
X	X	X	0			Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-				
X	0					Grünschenkel	Tringa nebularia	-	-	-				
X	X	X	0			Grünspecht	Picus viridis	V	V	x	V	V	3	V
X	X	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	V	V	3	3
0						Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x	-	2	-	-
X	X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	1	x	V	II	V	-
X	X	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-	V	V	0	V
X	X	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	2	x	1	1	0	-
X	X	0				Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-				

² Art wurde in die Fassung 11/2007 neu eingefügt

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-				
X	X	X	0			Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-				
X	X	X	0			Haussperling	Passer domesticus	-	V	-				
X	X	X	0			Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-				
X	X	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	3	x	1	1	1	0
X	X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-				
X	X	X	0			Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-	V	V	3	3
X	X	X	0			Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-				
X	0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	R	x	II	2	II	2
X	X	0				Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-				
X	X	X	X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2	2	2	1
X	X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	V	V	3	V
X	X	0				Kleiber	Sitta europaea	-	-	-				
0						Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x	0	-	II	-
X	X	X	0			Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	-	-	V	V	V	V
X	0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	1	1	1	1
X	X	X	0			Kohlmeise	Parus major	-	-	-				
X	X	0				Kolbenente	Netta rufina	3	2	-	2	-	3	3
X	X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-				
X	0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	V	-	V	-	V	V
0						Kornweihe	Circus cyaneus	1	1	x	0	0	1	0
X	X	0				Krickente	Anas crecca	2	-	-	2	3	2	2
X	X	X	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V	V	V	V
X	X	X	0			Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-				
X	0					Löffelente	Anas clypeata	3	-	-	3	3	3	3
0						Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-	-	-	R
X	X	X	0			Mauersegler	Apus apus	V	V	-	V	V	V	V
X	X	X	0			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x				
X	X	X	0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	V	V	V	V
X	X	0				Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	-				
0						Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	R	-	-	-	2	2
X	X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	V	x	V	1	2	1
X	X	X	0			Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-				
X	X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-				
X	0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	2	x	II	-	1	-
X	X	X	0			Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-				
X	X	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	2	x	2	-	II	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	V	3	2	V
X	X	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	1	2	x	1	-	1	0
X	X	X	0			Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-				
X	0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x	1	1	1	1
X	X	X	0			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	V	V	V	V
X	0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x	V	V	3	V
X	X	X	X	X		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	3	2	2	0
X	X	0				Reiherente	Aythya fuligula	-	-	-				
0						Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	-	2	-	V
X	X	X	0			Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-				
X	X	0				Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-				
X	0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	1	x	1	1	1	1
X	0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	V	x	1	1	1	3
X	X	X	X	X		Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	3	1	3	1
X	X	0				Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-				
X	0					Rotmilan	Milvus milvus	2	V	x	2	II	2	1
X	0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x	1	1	1	0
X	0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	V	-	V	2
X	0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	2	2	2	2
X	0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	2	x	1	1	2	2
X	0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	3	3	2	1
X	X	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x	2	2	2	1
X	0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	3	2	3	2
0						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-	-	-	R
X	X	0				Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-				
X	0					Schwarzhalbtaucher	Podiceps nigricollis	1	V	x	1	1	1	1
X	0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	-	-	2	II	2	3
X	0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	R	-	1	II	R	1
X	0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x	2	II	2	3
X	X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	V	V	V	V
X	X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	3	x	2	3	1	1
0						Seeadler	Haliaeetus albicilla							
0						Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x				
X	X	X	0			Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-				
X	X	0				Sommeregoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	-	-				
X	X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x				
X	0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	1	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x	V	V	2	V
X	X	X	0			Star	Sturnus vulgaris	-	-	-				
0						Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x	-	-	-	2
X	0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	1	0	0	0
0						Steinrötel	Monzicola saxatilis			x				
X	X	X	X	X		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	2	-	1	1	1	1
0						Stelzenläufer	Himantopus himantopus	-	-	x				
X	X	X	0			Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-				
X	X	0				Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-				
X	X	X	0			Straßentaube	Columba livia f. domestica	-	-	-				
0						Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-	-	-	-	2
X	X	0				Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	-				
X	X	0				Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-				
X	X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-				
X	0					Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	-				
X	X	0				Tannenmeise	Parus ater	-	-	-				
X	X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	3	V	V	V
X	X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-				
X	X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-				
X	X	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	1	2	1	2
X	X	X	0			Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	V	-				
X	X	X	0			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x				
X	X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	V	x	V	*	3	*
X	0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	1	1	1	0
X	X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x	3	1	V	2
X	X	0				Uhu	Bubo bubo	3	3	x	3	3	1	3
X	X	X	0			Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-				
X	X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-	V	V	V	V
X	X	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	1	1	1	1
X	X	0				Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-				
X	X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x				
X	X	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-				
X	X	X	X	X		Waldohreule	Asio otus	V	-	x	V	V	V	3
X	X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	-	-	V	V	V	V
X	X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x	2	2	II	-
X	X	X	X	X		Wanderfalke	Falco peregrinus	3	3	x	3	3	3	*
X	X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-				

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	-	-	2	3	2	2
X	X	0				Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-				
0						Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	R	x	-	1	-	2
X	X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	3	3	3	2
X	X	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	3	x	3	3	3	3
X	X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	-	x	3	2	V	3
X	0					Wiedehopf	Upupa epops	1	1	x	1	0	0	0
X	X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	-	-	2	*	2	*
X	X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	V	-	3	2	V	1
X	0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x	1	II	1	0
X	X	0				Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-	-				
X	X	X				Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-				
X	X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	2	x	1	1	1	-
X	X	X	0			Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-				
X	0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x	1	-	-	-
0						Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	-	x	-	-	-	V
X	0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	1	1	1	1
X	0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	II	R	-	2
X	X	0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	V	-				

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Art	Art	RLB	RLD	sg	Status
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	*	1	-	Regelmäßig auf dem Zug zu beobachten; ist in Bayern (*) kein Brutvogel, in Deutschland gibt es nur sehr kleine Brutvorkommen; Vorkommen in Nord- und Osteuropa

C Weitere streng geschützte Arten**Tierarten:**

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
Libellen															
0						Alpen-Mosaikjungfer	Aeshna caerulea	R	1	x	-	R	-	R	HMKG, T, S
X	0					Hochmoor-Mosaikjungfer	Aeshna subarctica elisabethae	2	1	x	1	1	1	2	HM
X	0					Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	1	1	x	1	-	2	1	B, Q
X	0					Vogel-Azurjungfer	Coenagrion ornatum	1	1	x	1	1	1	0	B, Q
0						Zwerglibelle	Nehalennia speciosa	1	1	x	-	1	1	1	HM
0						Östlicher Blaupfeil	Orthetrum albistylum	-	1	x					T, S
0						Alpen-Smaragdlibelle	Somatochlora alpestris	R	1	x	-	2	-	R	KG, HM

Heuschrecken

0						Große Höckerschrecke, Pallas' Höckerschrecke	Arcyptera fusca	1	1	x	-	-	1	-	A T
0						Gefleckte Schnarrschrecke	Bryodemella tuberculata (Bryodema tuberculata)	1	1	x	-	-	-	1	K
X	0					Heideschrecke	Gampsocleis glabra	1	1	x	1	-	0	-	T
0						Große Schiefkopfschrecke	Ruspolia nitidula	1	2	x	-	-	-	1	F

Käfer

X	0					Kurzschrüter	Aesalus scarabaeoides	1	1	x					W
0						Hochmoor-Großlaufkäfer	Carabus menetriesi	1	1	x	-	1	-	1	F
0						Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus (Carabus variolosus nodulosus)	1	1	x	0	1	1	1	F VG
X	0					Wiener Sandlaufkäfer	Cicindina arenaria viennensis (Cylindera arenaria viennensis)	1	1	x	?	-	1	0	VG
X	0					Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica (Cicindela germanica)	1	1	x	1	1	1	0	M B
0						Scharfzähniger Zahnflügelprachtkäfer	Dicerca furcata (Dicerca acuminata)	1	1	x					WL
0						Linienhalsiger Zahnflügelprachtkäfer	Dicerca moesta	2	1	x					WL
X	0					Veränderlicher Edelscharrkäfer	Gnorimus variabilis (Gnorimus octopunctatus)	1	1	x					W
X	0					Körnerbock	Megopis scabricornis	1	1	x					W

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
X	0					Narbiger Maiwurmkäfer	Meloe cicatricosus	1	1	x					M
X	0					Mattschwarzer Maiwurmkäfer	Meloe rugosus	1	1	x					M
X	X	0				Großer Wespenbock	Necydalis major	2	1	x					W
X	0					Südlicher Wacholder- Prachtkäfer	Palmar festiva	1	1	x					M W
X	0					Wachsblumenböckchen	Phytoecia uncinata	1	1	x					V
X	0					Südlicher Walzenhalsbock	Phytoecia virgula	R	1	x					M
X	X	0				Großer Goldkäfer	Protaetia aeruginosa (Potosia aeruginosa)	2	1	x					W

Netzflügler

X	0					Langfühleriger Schmetterlingshaft	Libelloides longicornis	1	1	x	1	-	-	-	M
---	---	--	--	--	--	--------------------------------------	-------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---

Tagfalter

0						Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	D	1	x	-	-	-	D	Wr M
0						Heilziest-Dickkopffalter (Eibisch-Dickkopffalter)	Carcharodus flocciferus	2	1	x	0	-	0	2	F
0						Knochs Mohrenfalter (Brocken-Mohrenfalter)	Erebia epiphron	R	R	x	-	-	-	R	W
0						Hochalpenapollo	Parnassius phoebus	1	1	x	-	-	-	1	Fq
X	0					Streifen-Bläuling	Polyommatus damon (Agrodiaetus damon)	1	1	x	1	-	0	-	T
X	0					Zweibrütiger Würfelfalter	Pyrgus armoricanus	1	1	x	1	-	1	1	T
X	0					Spätsommer-Würfelfalter	Pyrgus cirsii	1	1	x	1	-	-	-	T
X	0					Fetthennen-Bläuling	Scolitantides orion	1	1	x	1	1	0	0	T

Nachtfalter

X	0					Scharteneule	Acosmetia caliginosa	1	1	x	1	0	1	-	F
0						Rinden-Bartflechten- spanner	Alcis jubata	2	1	x	0	1	0	*	W
X	0					Schwarze Hochglanzeule	Amphipyra livida	1	1	x	1	1	0	-	T
X	0					Moorbunteule	Anarta cordigera	1	1	x	1	1	0	2	T
0						Schwarzer Bär	Arctia villica	1	1	x	0	1	-	-	T
0						Pfaffenhütchen- Wellrandspanner	Artiora evonymaria	1	1	x	-	-	1	-	W
0						Moosbeeren-Grauspanner	Carsia sororiata imbutata	R	1	x	-	-	-	R	M
0						Rindenflechten- Grünspanner	Cleorodes lichenaria	2	1	x	0	0	2	2	W
0						Goldruten-Mönch	Cucullia gnaphalii	1	1	x	0	0	0	1	T

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
X	0					Bunter Espen-Frühlingsspanner	<i>Epirranthis diversata</i>	1	1	x	1	1	1	1	W
X	X	0				Amethysteule	<i>Eucarta amethystina</i>	1	1	x	1	-	-	-	T
X	0					Rotbuchen-Rindenflechtenspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>	2	1	x	1	2	0	3	W
X	0					Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	2	1	x	2	R	0	-	T
X	0					Pfriemenspanner (Blassgelber Besenginsterspanner)	<i>Hypoxystis pluviana</i>	2	1	x	R	-	2	G	T
0						Bräunlicher Felsflur-Kleinspanner (Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner)	<i>Idaea contiguarina</i>	1	1	x	0	1	-	-	T
X	0					Sumpfporst-Rindeneule	<i>Lithophane lamda</i>	1	1	x	1	1	-	-	T
X	0					Dumerils Graswurzeleule	<i>Luperina dumerilii</i>	1	1	x	1	-	-	-	T
X	0					Wassermintzen-Kleinbärchen	<i>Nola cristatula</i>	-	1	x					F
X	0					Gamander-Graueulchen	<i>Nola subchlamydula</i>	1	1	x	1	-	-	-	M
0						Salweidengehölz-Wicklereulchen	<i>Nycteola degenerana</i>	1	1	x	0	1	0	1	W F
X	0					Augsburger Bär	<i>Pericallia matronula</i>	1	1	x	1	R	0	1	T
X	0					Weidenglucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	1	1	x	1	0	0	-	W
X	0					Felsenrosenbär	<i>Setina roscida</i>	1	1	x	1	R	-	-	T
0						Gelber Hermelin	<i>Trichosea ludifica</i>	2	1	x	0	2	0	2	W

Krebse

X	X	0				Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	3	1	x					G_B
0						Dickbauchkrebs, Wanstkrebse	<i>Lynceus brachyurus</i>	1	0	x					tG
X	0					Eichener Kiemenfuß	<i>Tanyastix stagnalis</i>	1	1	x					tG

Spinnen

X	0					Sand- Wolfspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	1	1	x	1	-	1	1	Fg
X	0					Goldaugen-Springspinne	<i>Philaeus chrysops</i>	1	1	x	1	-	-	-	M

Muscheln

X	0					Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1	1	x	1	1	-	-	F
X	0					Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	1	1	x	1	1	1	-	P

Gefäßpflanzen:

N	V	L	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
0						Purpur-Grasnelke	Armeria maritima ssp. purpurea	1	1	x						1			FQ
X	0					Ästige Mondraute	Botrychium matricariifolium	2	2	x	2		2		2	00		1	MB
0						Vielteilige Mondraute	Botrychium multifidum	1	1	x				00	1	00	00		MB
0						Bunte Schwertlilie	Iris variegata	1	1	x						1			MK
0						Moor-Binse	Juncus stygius	1	1	x							1	00	FH
0						Gelber Lein	Linum flavum	1	2	x				0		1			MK
0						Ausdauernder Lein	Linum perenne	1	1	x	1		1		1				MK
0						Kleine Teichrose	Nuphar pumila	1	1	x				0	0	1	0		GS
0						Karlszepter-Läusekraut	Pedicularis sceptrum-carolinum	2	2	x			0	00	0	1	2	2	FN
0						Alpen-Frühlings-Küchenschelle	Pulsatilla vernalis var. alpestris	2	1	x								2	MB
0						Gewöhnliche Frühlings-Küchenschelle	Pulsatilla vernalis var. bidgostiana	1	1	x			00	1	1	1	1		WK
X	0					Violette Schwarzwurzel	Scorzonera purpurea	1	2	x	1	1				1			MK
X	X	0				Bremis Wasserschlauch	Utricularia bremii	2	1	x			2	00					GS

Flechten:

N	L	V	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	Hab
X	0					Echte Lungenflechte	Lobaria pulmonaria		1	x	WR

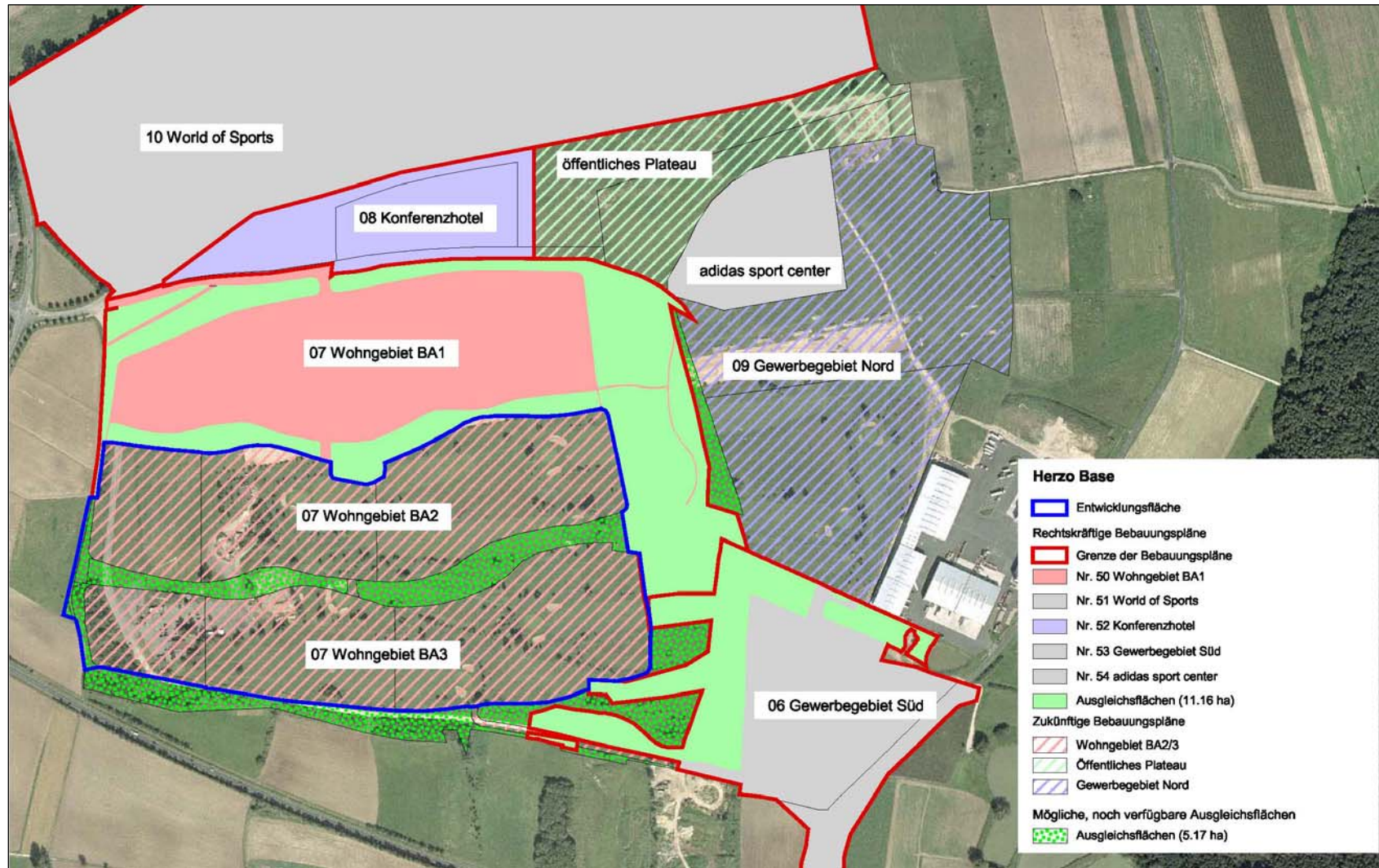


Abb. 2: Übersicht über rechtskräftige und geplante Bebauungspläne in der Herzo Base (Stand September 2010)

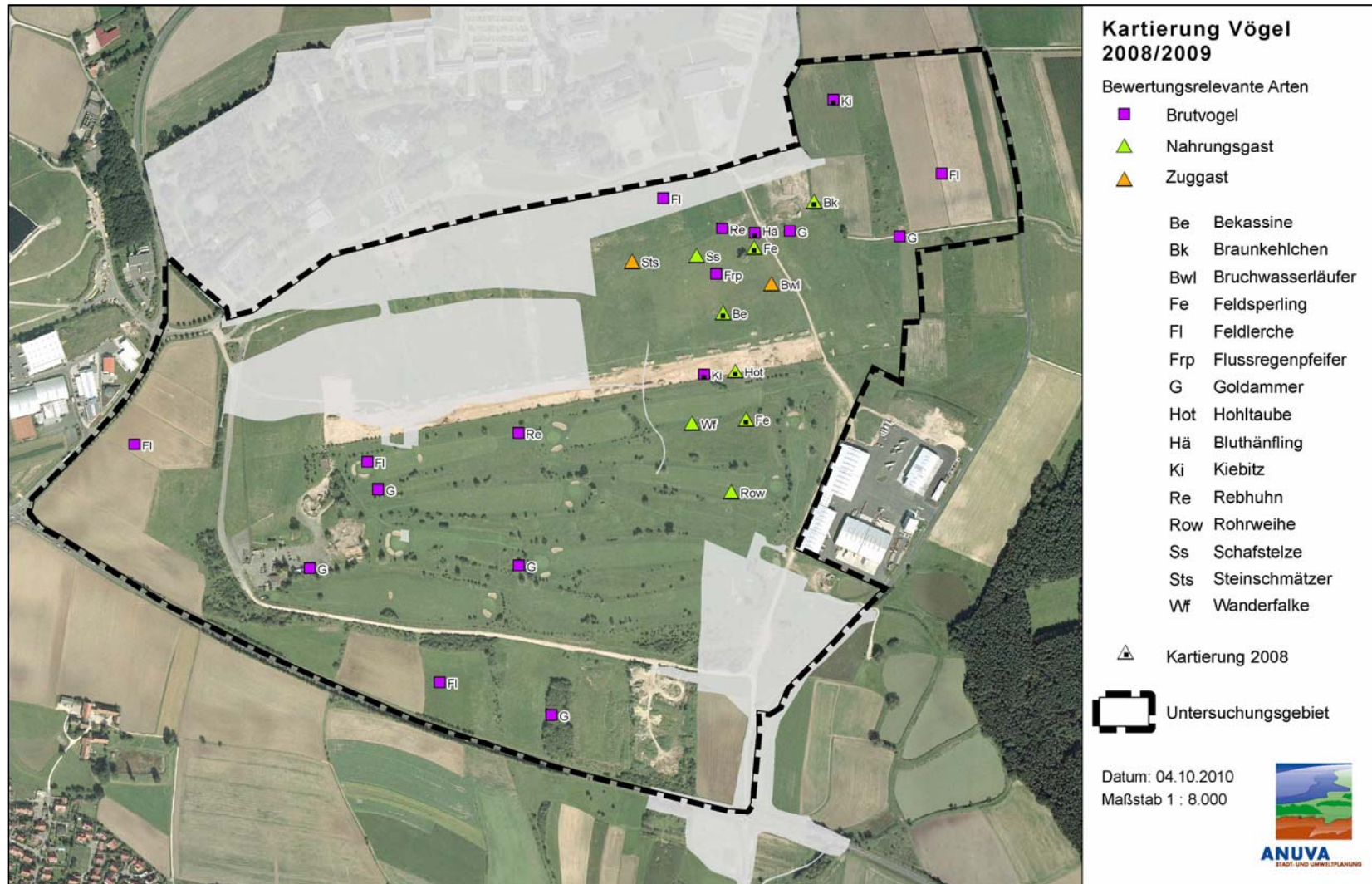


Abb. 3: Ergebnis der Erfassung der Avifauna in den Jahren 2008 und 2009